

EU-Gewährleistungsmitteilung und GARAN-Label

Checkliste für Kfz-Händler ab 27.09.2026 · Stand 23.09.2026

Das Wichtigste in 30 Sekunden

Ab dem 27.09.2026 ist bei jedem Fahrzeugverkauf an Privatkunden ein EU-einheitlicher Aushang zur gesetzlichen Gewährleistung Pflicht, ohne Übergangsfrist für den Bestand.

- Pflicht für alle: die Gewährleistungsmitteilung (Aushang im Betrieb, Hinweis online).
- Nur im Sonderfall: das GARAN-Label, wenn eine kostenlose Herstellergarantie von mehr als zwei Jahren für das ganze Fahrzeug gilt.
- Der Aushang ersetzt nicht die Vereinbarung zur Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr im Gebrauchtwagenvertrag.
- Betroffen: Neuwagen, Tageszulassungen, Vorführwagen, Gebrauchtwagen. Nicht betroffen: reine Händlergeschäfte (B2B).

Pflicht 1: Gewährleistungsmitteilung (Aushang)

Die Mitteilung ist eine feste Vorlage der EU-Kommission. Nichts daran darf verändert werden: kein Logo, kein Zuschnitt, keine Verkleinerung, keine anderen Farben.

Im Betrieb

- Mindestgröße DIN A4, größer ist erlaubt (A3, A2). Farbe oder Schwarz-Weiß.
- Gut sichtbar dort, wo verkauft wird: Eingang, Verkäuferarbeitsplatz, Übergabe- oder Kassenbereich. Ein Aushang je Standort genügt, nicht je Fahrzeug.
- Gebrauchtwagenplatz ohne Showroom: Aushang im zugehörigen Verkaufsbüro oder Container.
- QR-Code lesbar halten. Er führt zum EU-Portal „Ihr Europa“ mit den Regeln für Deutschland.

Online (Website, Exposé, Verkauf per E-Mail)

- Farbige Version verwenden.
- Auf der Website als allgemeiner Hinweis, z. B. Link „Ihre gesetzlichen Gewährleistungsrechte“ im Kopf- oder Fußbereich, der die vollständige Mitteilung öffnet. Sicherer: die Mitteilung direkt auf der Fahrzeugseite einbinden.
- Neben dem QR-Code einen klickbaren Link auf dasselbe Ziel setzen: europa.eu/youreurope/garantien
- Bei Verkauf ohne Besuch im Autohaus (Angebot und Vertrag per E-Mail oder Telefon, Auslieferung per Spedition): Mitteilung dem Angebot beifügen und in die Auftragsbestätigung aufnehmen.

Pflicht 2: GARAN-Label (Herstellergarantie)

Das GARAN-Label kommt nur ans Fahrzeug, wenn alle vier Bedingungen erfüllt sind. **Im Zweifel: kein Label.**

1. Garantiegeber ist der Fahrzeughersteller oder sein Importeur, nicht der Händler und keine Versicherung.
2. Die Garantie ist für den Käufer kostenlos und deckt das gesamte Fahrzeug.
3. Sie läuft ab Verkauf noch mehr als zwei Jahre (bei Gebrauchtwagen zählt die Restlaufzeit).
4. Der Hersteller hat den Händler über die Garantie informiert. Eigene Recherche ist nicht verlangt.

Kein GARAN-Label für: Händlergarantie, Garantieversicherung, Batteriegarantie bei E-Autos, Motor- oder Getriebegarantie, Neuwagengarantie mit genau zwei Jahren.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind:

- Offizielle Vorlage nutzen und nur die drei Felder ausfüllen: Jahre (volle oder halbe Jahre, z. B. 3 oder 4,5), Hersteller, Modell. QR-Code und alles andere bleiben unverändert.
- Gedruckt mindestens 95 × 100 mm, direkt am Fahrzeug (z. B. Preisschild in der Seitenscheibe). Online farbig, ein aufklappbares Kurzlabel ist erlaubt.
- Falsch verwendet ist das Label eine Irreführung und abmahnbar.

Kaufvertrag und Werbung

Der Aushang ändert nichts am Vertrag. Die Verjährungsverkürzung bei Gebrauchtwagen bleibt Vertragssache.

- Gebrauchtwagen: Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr weiterhin gesondert im Kaufvertrag vereinbaren (eigenes Feld mit eigener Unterschrift oder Ankreuzfeld) und den Käufer vor Vertragsschluss eigens darauf hinweisen. Fehlt das, gelten zwei Jahre.
- Nicht mit gesetzlichen Rechten werben: Aussagen wie „2 Jahre Gewährleistung inklusive“ sind unzulässig, weil sie ein gesetzliches Recht als Besonderheit des Angebots darstellen.
- Eigene Händler- oder Versicherungsgarantien dürfen weiter beworben werden, aber klar als solche benannt und nie mit dem GARAN-Label.
- Verkaufsteam einweisen: Gewährleistung ist das Gesetz und trifft den Verkäufer, Garantie ist ein freiwilliges Versprechen des Herstellers oder Händlers.

Checkliste bis 27.09.2026

- ☐ Aushang in der Originalvorlage gedruckt (mindestens A4) und im Verkaufsbereich angebracht
- ☐ Website: Hinweis mit vollständiger farbiger Mitteilung und klickbarem Link eingebaut
- ☐ Angebots- und Exposévorlagen sowie Auftragsbestätigung um die Mitteilung ergänzt (bei Verkauf per E-Mail oder Telefon)
- ☐ Bestand geprüft: Fahrzeuge mit Herstellergarantie über zwei Jahre Restlaufzeit und Herstellerinformation? Dann GARAN-Label am Fahrzeug
- ☐ Gebrauchtwagen-Kaufvertrag: gesonderte Klausel zur Verjährungsverkürzung vorhanden und im Verkaufsgespräch angesprochen
- ☐ Inserate, Website und Werbung auf Aussagen zur gesetzlichen Gewährleistung durchgesehen
- ☐ Verkaufsteam eingewiesen

Quellen und Hinweis

- Vorlagen, Leitlinien und Downloads der EU-Kommission in allen Sprachen, Farbe und Schwarz-Weiß: [Praktische Leitlinien und Vorlagen](#)
- Kurzübersicht der EU für Verkäufer: [Ihr Europa: Gewährleistungsmitteilung und GARAN-Label](#)
- Rechtsgrundlagen: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/1960](#); Art. 246 Abs. 1 Nr. 5 und 5a sowie Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 11 und 11a EGBGB (ab 27.09.2026); § 312j Abs. 2 BGB; § 476 Abs. 2 BGB; Nr. 10 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG.
- Für Verbandsmitglieder: ZDK-Rundschreiben RE2026-042 vom 09.06.2026 zur Umsetzung im Kfz-Betrieb.

Stand 23.09.2026. Diese Übersicht ist eine allgemeine Information und keine Rechtsberatung. Verbindlich sind die genannten Vorschriften. Im Einzelfall Rechtsanwalt oder Verband fragen.